

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Offerten:

Unsere Offerten werden zu den zurzeit gültigen Preisen und möglichen Terminen erstellt und verstehen sich stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt. Das Urheberrecht an unseren Entwürfen bleibt auch bei Nichtzustandekommen eines Auftrages bestehen.

Die Offerten erlangen Verbindlichkeit mit der Auftragsbestätigung und haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Offerten, die auf Grund ungenauer Vorlagen erfolgen, haben nur einen Annäherungswert und sind nicht verbindlich.

Bestellungsannahme:

Die Annahme und Ausführung einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung erfolgt zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht abweichende Abmachungen schriftlich festgehalten sind. Bedingungen des Bestellers, die mit unseren OVL in Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Lieferfristen und Termine:

Wir sind stets bemüht, die angegebenen Liefertermine und andere Wünsche des Bestellers möglichst genau einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt ab Erhalt des bereinigten Auftrages. Wird die Ausführung des Auftrages durch den Kunden aus irgendwelchen Gründen verzögert, behalten wir uns vor, den Liefertermin entsprechend zu verlängern. Eine Garantie des Liefertermins können wir jedoch aus verständlichen Gründen nicht abgeben, da die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, bei der Rohstoffbeschaffung, Betriebsstörungen bei unseren Unterlieferanten, Transportschwierigkeiten u. ä. nicht durch uns beeinflusst werden können. Die angekündigten Liefertermine gelten im Übrigen nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klärung sämtlicher sachlicher und technischer Einzelheiten sowie aller Ein- und Ausfuhrformalitäten.

Entschädigungen irgendwelcher Art oder wegen verspäteter Lieferung, wegen Nichtlieferung oder mangelhafter Lieferung werden nur dann anerkannt, wenn wir einer entsprechenden Vereinbarung in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestimmt haben. Schadenersatzansprüche sonstiger Art, insbesondere Konventionalstrafen/Pönalen werden in keinem Falle anerkannt.

Pläne und Zeichnungen:

Wir betrachten sämtliche Unterlagen wie Zeichnungen, Schemas und Berechnungen, welche uns zur Auftragsbearbeitung eingesandt werden, als Eigentum des Bestellers. Wir übernehmen keine Verantwortung bei Eigentums- und Urheberrechtsverletzungen des Bestellers. Sämtliche dem Besteller übergebenen Unterlagen unsererseits sind jederzeit Eigentum der ZW Hydraulik AG und dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder kopiert noch Dritten irgendwie zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen wieder zu retournieren. Der Nachbau unserer Lieferungsgegenstände, für die wir das geistige Urheberrecht in Anspruch nehmen, ist nicht gestattet.

Preisstellung und Zahlung:

Unsere Preise verstehen sich in der Regel in Schweizer Franken ab Werk, unverpackt, exkl. Mehrwertsteuer. Fracht und Porto werden nach den tatsächlichen Auslagen verrechnet. Lieferungen ins Ausland werden in der Regel frei Schweizer Grenze, unverzollt geliefert und nur gegen bestätigtes Akkreditiv. Preise in anderen Währungen werden sowohl in der Auftragsbestätigung als auch in der Faktura einwandfrei bezeichnet. Eine Berechnung zusätzlicher Kosten, die uns bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein konnten, behalten wir uns vor. Gebühren und Kosten für die Besorgung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen usw. gehen zu Lasten des Käufers. Preisklauseln infolge Paritätsschwankungen werden in besonderen Fällen festgehalten. Unsere Rechnungen sind netto zahlbar innert 30 Tagen. Bei Zahlungsverzug werden allfällige, schriftlich gewährte Sondervergünstigungen hinfällig. Außerdem wird ein Verzugszins von zur Zeit 7% p.a. ab Fakturadatum belastet. Bei größeren Aufträgen behalten wir uns vor, Vorauszahlungen anzufordern.

Retouren:

Der Auftraggeber ist laut Obligationenrecht verpflichtet, die ihm gelieferte Ware sofort zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb 10 Tagen schriftlich zu melden, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt. Die ZW Hydraulik AG haftet nur bis zur Höhe der Auftragssumme. Weitere Ansprüche (Folgeschäden) sind ausgeschlossen.

Rücklieferungen (auch Muster) werden nur in der gelieferten Originalverpackung angenommen. Der Ware muss ein Lieferschein beigelegt werden, aus dem die ZWH-Auftragsnummer ersichtlich ist. Im Weiteren ist der Grund der Rücksendung anzugeben. Bei Retouren ohne Verschulden unsererseits werden die entstandenen Umtriebe für Instandstellung, Prüfung usw. nach Aufwand verrechnet bzw. per Gutschrift in Abzug gebracht. Der minimale Kostenersatz beträgt 10% des Warenwertes. Andere schriftliche Vereinbarungen ausgenommen.

Garantie und Haftung:

Unsere Garantie erstreckt sich vom Tage der Auslieferung an die Transportanstalt (andere schriftliche Abmachungen ausgenommen) auf folgende Dauer: Normalbetrieb 12 Monate, Zweischichtbetrieb 8 Monate und Dreischichtbetrieb 6 Monate, bei einer Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag. Als Garantie gelten alle nachweisbaren Fehler, sofern diese ihre Ursache in schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation haben. Die Garantiepflcht gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäÙem Gebrauch entstehen. Für Schäden infolge natürlicher Abnützung, schlechter Instandhaltung oder unsachgemäÙer Montage, sowie Eingriffe Dritter, wird keine Haftung übernommen.

Der Käufer hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch in dringenden Fällen, wo telefonische Mängelrügen angebracht werden, ist der Käufer von der schriftlichen Anzeige nicht entbunden.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf Reparatur oder Ersatz der defekten Teile in unserer Werkstatt. Transportkosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Können Schäden nur am Aufstellungsort repariert werden, so übernimmt der Besteller die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Stundenentschädigung unseres Personals, sowie die Kosten für Transport und evtl. Verzollung des benötigten Materials, der Werkzeuge und Messgeräte. Jede weitergehende Gewährleistung, insbesondere auch die Haftung für Kosten der Demontage und Neumontage sowie für irgendwelche Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferten Gegenstände selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entstehen, wird abgelehnt. Die Nichteinhaltung unserer Betriebsbedingungen hebt unsere Garantiepflcht auf. Voraussetzung unserer Garantie ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Annullierung:

Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches Einverständnis und die Übernahme unserer bis dahin aufgelaufenen Kosten für Material, Löhne, Unkosten plus 10% Ersatzleistung dieser Zwischensumme voraus.

Allgemeines:

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Lieferung beanspruchen wir das Eigentumsrecht auf die entsprechenden Waren. Ein Eintrag im Register ist nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen.

Entstehen nach Abschluss eines Vertrages wegen der Kreditwürdigkeit des Käufers berechnete Bedenken, so können wir eine sofortige Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages und die Zahlung ausstehender Forderungen - ob fällig oder nicht - verlangen. Das Rücktrittsrecht vom Vertrag bleibt uns in einem solchen Falle vorbehalten.

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen werden in keinem Fall durch gegenteilige Einkaufsbestimmungen des Bestellers aufgehoben, sofern keine andern Vereinbarungen schriftlich festgelegt worden sind. Ohne Gegenbericht innert 5 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung werden Bestellungen zu den vorgenannten Bedingungen als erteilt betrachtet.

Krieg, Unruhe, Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Feuersbrunst, Schiffsunfälle, behinderte oder geschlossene Schifffahrt, Verkehrssperre, Kahn- oder Wagenmangel, behördliche Maßnahmen jeder Art, wie Zollerhöhungen oder sonstige fiskalische Abgaben, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Kontingentierungsmaßnahmen und alle andern Fälle von Force-majeure, welche die Erfüllung dieses Kontraktes hindern, entbinden uns von obigen Vertragsverpflichtungen, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche abgeleitet werden könnten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie der **Gerichtsstand** ist für beide Parteien das entsprechende Gericht der Gemeinde **CH-4444 Rümlingen**. Es gilt das Schweizer Recht.

ZW Hydraulik AG

Hauensteinstrasse 6
CH-4444 Rümlingen
Tel. +41 62 285 20 40
Fax. +41 62 285 20 41
E-Mail: info@zwh.com